



Struktureinheit: Fachbereich Gesundheit
Abt. Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Ansprechpartner: Herr Lange
Telefon: 0345 221 36 20 o. -10
Telefax: 0345 221 36 12
Internet: www.halle.de
E-Mail: veterinaeramt@halle.de

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Aufstallungspflicht von Geflügel und des Verbots zur Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c und d und Art. 65 Abs. 1 lit. i, Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 13 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sowie § 4 Abs. 2 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) erlässt die Stadt Halle (Saale) folgende

Allgemeinverfügung

1. **Tierhalter haben zu gewährleisten, dass jegliches von ihnen im Gebiet der Stadt Halle (Saale) gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) unverzüglich, spätestens aber bis 31.10.2025**
 - a) **in geschlossenen Ställen oder**
 - b) **unter einer Vorrichtung gehalten wird, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).**
2. **Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Wettbewerbe mit Geflügel (einschließlich Rassetauben) und Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.**
3. **Wer entgegen Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung als Tierhalter nicht gewährleistet, dass jegliches von ihm im Gebiet der Stadt Halle (Saale) gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) spätestens bis 31.10.2025 in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die den Anforderungen von Nummer 1 Buchstabe b dieser Allgemeinverfügung genügt, gehalten wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro angedroht.**
4. **Wer entgegen Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung, eine Geflügelausstellung, einen Geflügelmarkt, eine Geflügelschau, einen Wettbewerb mit Geflügel oder eine Veranstaltung ähnlicher Art mit Geflügel durchführt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 25.000,00 Euro angedroht.**
5. Auf Antrag kann aus wichtigem Grund eine Ausnahme von der Aufstallungspflicht nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich sowie unverzüglich nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Gesundheit, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kreuzerstr. 12 in 06132 Halle (Saale) zu stellen.

Bei der Übermittlung des Antrages ist ein möglichst rascher Übermittlungsweg zu wählen (z. B.: Übermittlung per E-Mail: an veterinaeramt@halle.de; per Fax an (0345) 221-3612; persönlicher Einwurf oder Übergabe am Standort Kreuzerstr. 12 in 06132 Halle (Saale)). Im Antrag ist der wichtige Grund anzugeben. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere dann, wenn eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt. Im Antrag soll dargelegt werden, wie der Kontakt des gehaltenen Geflügels zu Wildvögeln auf andere Weise weitgehend vermieden wird.

6. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen nach den Nummern 1 und 2 wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 57 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG LSA) für den Fall eines uneinbringlichen Zwangsgeldes das zuständige Verwaltungsgericht auf Antrag der Behörde **Ersatzzwangshaft** anordnen kann. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag und höchstens sechs Monate.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 14 Nr. 14b Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 1 Viehverkehrsverordnung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG) zuzüglich etwaiger aus der Tat gezogene Vorteile, die auch in ersparten Aufwendungen bestehen können (§ 17 Abs. 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

Die Geldbuße kann auch neben einem Zwangsgeld festgesetzt werden.

Begründung:

I.

Allgemeine Informationen zur hochpathogenen aviären Influenza

Die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) ist eine durch Influenza-A-Viren der Subtypen H5 oder H7 verursachte Tierseuche mit regelmäßig schwerwiegendem Verlauf bei Hausgeflügel. Das Virus weist eine hohe Ansteckungsfähigkeit auf und führt insbesondere bei Hühnern und Puten innerhalb kurzer Zeit zu massenhaften Verlusten. Die Übertragung erfolgt vor allem durch direkten oder indirekten Kontakt mit infizierten Wildvögeln oder kontaminierten Materialien (z. B. Einstreu, Futter, Gerätschaften, Transportmittel). Wildvögel, insbesondere Wasser- und Zugvögel, stellen das natürliche Reservoir des Erregers dar und tragen maßgeblich zur Einschleppung in Hausgeflügelbestände bei.

Die Erkrankung verläuft bei empfänglichen Tierarten in der Regel perakut bis akut und ist mit sehr hohen Mortalitätsraten von bis zu nahezu 100 % verbunden. Die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit der Vögel. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Influenzaviren der Vögel (aviäre Influenzaviren, AV).

AI-Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H16 in Kombination mit NI-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und 1-17 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend. Das klinische Bild ist variabel. Plötzlich auftretende und massenhaft rasch zum Tode führende Erkrankungen in Hühner- und Putenhaltungen sind hoch verdächtig für HPAIV. Ähnliche Krankheitsverläufe können auch bei Wildvögeln (vor allem bei Wasser- und Greifvögeln) auftreten. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer und die Infektion kann bei milden Verläufen sogar gänzlich übersehen werden. Niedrig pathogene AIV dagegen rufen regelmäßig nur milde Symptome hervor, können aber in Geflügelbeständen zu einem leichten Produktionsrückgang (Legetätigkeit bzw. tägliche Zunahmen bei Mastgeflügel) führen und andere Infektionen begünstigen. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Infektionen bei Menschen sind bislang äußerst selten und treten im Wesentlichen nur nach engem Kontakt zu infiziertem Geflügel auf; eine anhaltende Mensch-zu-Mensch-Übertragung wurde bisher nicht festgestellt. **Von der hochpathogenen aviären Influenza geht daher grundsätzlich keine Gefahr für die Bevölkerung aus.**

Neben den erheblichen tierschutzrechtlichen und seuchenhygienischen Belangen hat die HPAI auch gravierende wirtschaftliche Auswirkungen. Bei Ausbruch eines HPAI-Geschehens sind die Keulung betroffener Bestände, die Einrichtung von Sperr- und Beobachtungszonen sowie weitreichende Handels- und Verbringungsbeschränkungen erforderlich. Dies führt regelmäßig zu hohen direkten Verlusten in der Geflügelhaltung sowie zu indirekten Schäden durch Produktionsausfälle und Exportbeschränkungen. Die Geflügelpest stellt damit eine Tierseuche von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung dar, deren Bekämpfung im öffentlichen Interesse liegt.

II.

Tatbestand

Im Landkreis Kyffhäuserkreis wurden am 18.10.2025 Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtyp H5N1 bei Wildtieren amtlich bestätigt.

Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Mansfeld Südharz sind seit dem 15.10.2025 mehr als 50 Kraniche am Stausee Kelbra verendet, weitere Tiere sind sichtbar krank. Am 18.10.2025 wurde auch dort der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtyp H5N1 bestätigt.

Im Landkreis Stendal wurde mit Befunden des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 22.10.2025 ein in Havelberg sowie in Tangermünde aufgefundener Kranich positiv auf das Influenza A Virus untersucht. Die entsprechenden Proben wurden zur weiteren Untersuchung an das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) weitergeleitet.

Im Stadtgebiet Halle (Saale) wurde am 23.10.2025 ein toter Schwan und am 25.10.2025 eine tote Wildgans aufgefunden, die nach den Untersuchungsergebnissen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt am 29.10.2025 positiv auf das Influenza A Virus befundet wurden. Die entsprechenden Proben wurden zur weiteren Untersuchung an das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) weitergeleitet.

Das FLI hat in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus (HPAI) in Hausgeflügelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch“ bestätigt (abrufbar im Internet (letzter Abruf: 27.11.2025): https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00068687/FLI-Risikoeinschaetzung_HPAI_H5_2025-10-20.pdf).

III.

Zuständigkeit

Die Stadt Halle (Saale) ist für die Überwachung und Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften sachlich gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und örtlich gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuständig.

IV.

Rechtsgrundlage der Anordnungen

1. Zu Nummer 1 und 5 dieser Allgemeinverfügung (Aufstallungspflicht von Geflügel)

Die Anordnung der Aufstallung von Geflügel nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 70 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c und d und Art. 65 Abs. 1 lit. i, Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 13 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung). Die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht findet ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Die hochpathogene aviäre Influenza ist gemäß Art. 1 Nr. 1, Art. 2 und Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 eine gelistete Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 lit. a der Verordnung (EU) 2016/429, die normalerweise nicht in der Union auftritt und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/429 hat die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 bei wild lebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 umfassen diese Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 der Verordnung (EU) 2016/429 und tragen dem Seuchenprofil, den betreffenden wild lebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung.

Gemäß Art. 55 Abs. 1 lit. c und d der Verordnung (EU) 2016/429 führt die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 bei gehaltenen Tieren bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchung gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und der Durchführung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 die folgenden vorläufigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durch:

Sie stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um die Ausbreitung des Erregers dieser gelisteten Seuchen auf andere Tiere oder auf Menschen zu verhindern; und wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist, stellt sie sicher, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wild lebenden Tieren verhindert wird. Gemäß Art. 65 Abs. 1 lit. i der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde ferner sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung der gelisteten Seuche auf ein Minimum, um die weitere Ausbreitung der gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zu verhindern. Gemäß Art. 65 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde hierzu auch alle erforderlichen Maßnahmen, um die Personen in der Sperrzone über die geltenden Beschränkungen und die Art der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in vollem Umfang zu informieren und legt die notwendigen Pflichten der Tierhalter fest, um die weitere Ausbreitung der betreffenden gelisteten Seuche zu verhindern.

Gemäß § 13 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Dieser Risikobewertung sind nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde zu legen: die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte und der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung getroffen werden soll. Zu berücksichtigen ist ferner, soweit vorhanden, eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes. Der Risikobewertung können weitere Tatsachen zugrunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass das HPAI-Virus in der Wildvogelpopulation in Sachsen-Anhalt zirkuliert bzw. über den Vogelzug präsent ist. Nach Einschätzung des Veterinäramtes der Stadt Halle (Saale) besteht ein hohes Risiko für die Ausbreitung in Hausgeflügelhaltungen der Stadt Halle (Saale).

Es sind daher die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung der Tierseuche und ihrer Bekämpfung durch die Behörde zu ergreifen.

Die Aufstallung von Geflügel wird in § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung vom Normgeber ausdrücklich als eine erforderliche Maßnahme zur Eindämmung der aviären Influenza vorgesehen. Sie stellt ein effektives Mittel zur Tierseuchenprophylaxe bei und ist mit nur geringen Eingriffen in die Rechtssphäre der Tierhalter verbunden.

In Ansehung der hohen Gefährdungslage für die Tiergesundheit überwiegt das öffentliche Interesse an der Eindämmung der aviären Influenza sowohl die Belange einzelner Tierhalter, von den Maßnahmen befreit zu sein, als auch die Interessen des Tierschutzes an einer weniger einschränkenden Haltungweise.

Durch die Möglichkeit aus wichtigem Grund eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, insbesondere, wenn überwiegende Tierschutzbelange der Aufstallung des Geflügels entgegenstehen, werden Härtefälle hinreichend berücksichtigt.

Die Maßnahme stellt sich daher als verhältnismäßig dar.

2. Zu Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung (Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel)

Die Anordnung des Verbotes von Veranstaltungen mit Geflügel nach Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV).

Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde Veranstaltungen mit Vieh, wozu auch Geflügel zählt, beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Für die Beurteilung, ob das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel erforderlich zur Bekämpfung der aviären Influenza ist, wird die „Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b“ sowie der „Empfehlungskatalog - Maßnahmen gegen HPAI-Eintrag und -Ausbreitung bei Geflügel und Wildvögeln in Deutschland“ des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) als vorweggenommene Sachverständigengutachten hinzugezogen. Nach der Risikoeinschätzung des FLI ist zwar das Eintragsrisiko auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europa derzeit lediglich „moderat“; nach dem Empfehlungskatalog des FLI sind aber nicht nur in Zeiten eines hohen Risikos, sondern auch bei Kenntnis von HPAIV-Fällen oder -Ausbrüchen in einer Region Geflügelausstellungen und -märkten einschließlich Rassetauben auszusetzen.

Da bereits HPAIV-Fälle in der Region Sachsen-Anhalt und im Besonderen auch in der Region der Stadt Halle (Saale) von HPAIV-Fällen bzw. -Ausbrüchen bekannt sind und keine besonderen Gründe ersichtlich sind, dass von den Empfehlungen des FLI vorliegend abzuweichen wäre, besteht eine Lage, in der zur Tierseuchenbegrenzung Veranstaltungen mit Geflügel auszusetzen sind.

Beim Zusammenziehen einer großen Anzahl von Geflügel steigt das Risiko der Seuchenverschleppung erheblich an. Auf Veranstaltungen infiziertes Geflügel trägt die Tierseuche ferner in die Geflügelhaltungen der Teilnehmer ein, sodass auch eine Infektion von Geflügel zu erwarten ist, das selbst nicht an der Veranstaltung teilgenommen hat. Veranstaltungen mit Geflügel sind daher geeignet, die Tierseuche unkontrolliert und flächenweit zu verschleppen. Auch vorherige Untersuchungen des Geflügels bieten hierbei keinen ausreichenden Schutz; denn aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus genügt es bereits, dass bei einzelnen Tieren trotz Untersuchung eine Infektion unerkannt bleibt, um das Virus in eine Vielzahl von Tierhaltungen zu verschleppen. In Zeiten erhöhter Virulenz stellen derartige Veranstaltungen daher ein äußerst hohes, kaum kontrollierbares Risiko für die Tiergesundheit dar. Vor dem Hintergrund der schweren Folgen einer Veranstaltung von Geflügel, die bereits eintreten, wenn nur einzelne infizierte Tiere mit einer großen Anzahl seuchenfreier Tiere zusammengezogen werden, stellt sich die Anordnung auch unter Abwägung der insbesondere wirtschaftlichen Interessen entsprechender Veranstalter als verhältnismäßig dar.

3. Zu Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung (Androhung von Zwangsmitteln)

Gemäß § 53 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) ist die zuständige Behörde berechtigt, einen Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Die Anwendung des Zwangsmittels wird gemäß § 59 SOG LSA mit diesem Schreiben angedroht. Die Anwendung von Zwangsgeld als Zwangsmittel wird als mildestes Mittel zur Bewehrung der angeordneten Pflichten angesehen und ist vorliegend verhältnismäßig. Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder wird als angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass die betroffenen Tierhalter den Anordnungen auch tatsächlich Folge leisten. Die Höhe berücksichtigt hierbei die Wichtigkeit der unterschiedlichen Pflichten und die Bedeutung einer Zuwiderhandlung für die betroffenen Tierhalter. Bei Androhung eines niedrigeren Zwangsgeldes wäre zu befürchten, dass sich nicht alle Tierhalter hinreichend zur Befolgung der angeordneten Pflichten motiviert sehen.

4. Zu Nummer 6 dieser Allgemeinverfügung (Begründung der sofortigen Vollziehung)

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt jedoch die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlässt, besonders angeordnet wird.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung dienen i.S.d. § 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) der Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung sowie der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Geflügel, namentlich der Eindämmung der Ausbreitung der hochpathogenen aviären Influenza. Die Anordnungen werden demnach im öffentlichen Interesse vollzogen.

Eine weitere Ein- und Verschleppung der Seuche in die Hausgeflügelbestände ist unter Berücksichtigung der schweren Folgen für die Tiere und die Wirtschaft unbedingt zu verhüten. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert vorliegend ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen von Geflügelhaltern, nicht sofort Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung ergreifen zu müssen. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt das Suspensionsinteresse betroffener Tierhalter.

5. Zu Nummer 7 dieser Allgemeinverfügung (Geltungsdauer der Allgemeinverfügung)

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung bis auf Widerruf beruht auf § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Markt 1 in 06110 Halle (Saale) erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher ist die angeordnete Maßnahme auch dann zu beachten, wenn gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch erhoben wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale) gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 04. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 65) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle (Saale), den 30.10.2025

Im Auftrag



Lange
Amtstierarzt



Rechtsquellen:

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen **Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)** vom 22.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (**AG TierGesG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 40), in der derzeit gültigen Fassung.

Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170), in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) vom 18.10.2007 in der derzeit gültigen Fassung.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung.

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328), in der derzeit gültigen Fassung.